

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Woggersin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690) geändert worden ist, wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Woggersin vom 16.11.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Woggersin vom 18.11.2009, veröffentlicht am 21.02.2010 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.05.2010, veröffentlicht am 21.12.2010 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“ und im Internet am 12.01.2011 des Amtes Neverin <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Woggersin-Bekanntmachungen, wird der § 1 wie folgt geändert:

§ 1

Name/Wappen/Dienstsiegel

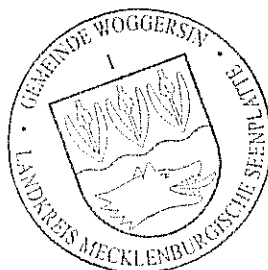
- (1) Die Gemeinde Woggersin führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt folgendes Wappen: „Geteilt durch einen Wellenschnitt; oben in Gold drei silberne Schneeglöckchen mit beblättertem grünen Stiel balkenweise; unten in Grün ein linksgewendeter, abgerissener, goldener rot gezungter Wolfskopf mit silbernen Zähnen.“
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen nach Abs. 2 und die Umschrift „GEMEINDE WOGGERSIN • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Woggersin, den 30.11.2011


Ernst
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28.11.2011 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 01.12.2011